



⇒ *Elektronische Einreichung*

vernehmlassungen-BIZ@sbfi.admin.ch

3003 Bern, 26. September 2022

**Stellungnahme der SMK zur Vernehmlassung zur Revision
der Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) / des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR)
sowie der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Ma-
turitytät (ZSAV-GM)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, bis Ende September 2022 im Rahmen des gemeinsamen Vernehmlassungsverfahrens von Bund und Kantonen zu den oben erwähnten Revisionsvorlagen Stellung nehmen zu können. Diese regeln in der ZSAV-GM insbesondere die Rolle und Aufgaben unserer Kommission sowie mit MAR/MAV eine wesentliche Grundlage zur Wahrnehmung der Kommissionsaufgaben. Der Fokus unserer Kommission ist somit sowohl auf die systemischen wie auch auf die praktischen Umsetzungsfragen gerichtet.

Das Revisionsvorhaben insgesamt – ZSAV-GM, MAR/MAV und RLP – nimmt die Forderungen von Art. 62 Abs. 4 BV auf und strebt eine gewisse Harmonisierung der gymnasialen Lehrgänge mit dem Ziel inhaltlich vergleichbarer Abschlüsse an. Dies wird von der SMK ausdrücklich begrüsst, da die gesamtschweizerische Anerkennung der kantonalen oder kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisse ja deren *Gleichwertigkeit* beglaubigt.

Die SMK in ihrer Rolle als gemeinsame Anerkennungsinstanz von Bund und Kantonen konnte ihre Erwartungen an die neuen Grundlagen in den vorbereitenden Arbeiten der Projektgruppen einbringen.

Zu den beiden unterbreiteten Vorlagen nimmt sie wie folgt Stellung:

1. ZSAV-GM

Im Rahmen der Vorarbeiten war es nie eine Zielsetzung, durch die Revision der Rechtsgrundlagen die bisherige «gemeinsame Anerkennungsinstanz von Bund und Kantonen» zu einer blossen Kommission abzuwerten. Im vorgelegten neuen Text der Zusammenarbeitsvereinbarung, welche die bestehende Verwaltungsvereinbarung ersetzen soll, ist dies nun aber der Fall, wobei der erläuternde Bericht die bisherige Begrifflichkeit weiterhin verwendet und für eine Änderung derselben auch keine Begründung enthält.

Ähnlich verhält es sich mit der Hauptaufgabe der Kommission im Anerkennungsverfahren: Statt dass sie wie bisher den politischen Behörden Antrag stellt, soll die SMK künftig nur mehr «Empfehlungen» an diese «weiterleiten». Im erläuternden Bericht ist auch diese Abwertung weder nachvollzogen noch begründet.

Für eine Abwertung der SMK und einen Verzicht auf deren Stellung und Rolle als gemeinsamer Anerkennungsinstanz von Bund und Kantonen gibt es keinen Anlass. Im früheren Projektverlauf war indes

die Frage aufgeworfen und diskutiert worden, ob es im Sinne einer zeitgemässen Governance und Compliance und mit Blick etwa auf die Akkreditierungsverfahren im Tertiärbereich weiterhin opportun sei, dass die Behörden über die gesamtschweizerische Anerkennung der Zeugnisse «ihrer» Schulen selber entscheiden, oder ob der Entscheid künftig nicht eigentlich bei der Anerkennungsinstanz liegen müsste. Wird die Fortschreibung der bisherigen Lösung aus pragmatischen Gründen bejaht, was die SMK befürwortet, so muss ihr zumindest das *Antragsrecht* weiterhin zustehen. Dieses impliziert immerhin, dass die Behörden ggfls. nicht beliebig anders entscheiden bzw. einfach eine «Empfehlung» der SMK nicht beachten können, sondern dass das Geschäft ggfls. zu neuerlicher Prüfung an die SMK zurückgeht. Dies scheint im Rahmen der gesamten Konstellation auch für die Zukunft die angemessene Lösung zu sein und es ist nicht ersichtlich, weshalb sie im jetzigen Zeitpunkt geändert werden soll – im Gegenteil: Die seit Erlass der geltenden maturitätsrechtlichen Grundlagen mit der Verfassungsänderung von 2006 eingetretene Rechtslage rechtfertigt es bundesrechtlich erst recht, ja legt es geradezu nahe, dass Bund und Kantone für den (nota bene: einzigen!) *gemeinsam verantworteten* schweizerischen Abschluss über eine *gemeinsame Anerkennungsinstanz* verfügen (vgl. Art. 61a BV, insbesondere Abs. 2, wonach Bund und Kantone «ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren» sicherstellen).

Wir empfehlen daher folgende Korrekturen:

- ☒ Art. 3 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen: «Die Schweizerische Maturitätskommission ist **die gemeinsame Anerkennungsinstanz** von Bund und Kantonen.».
- ☒ Art. 4 Abs. 1 sollte heissen: «Die SMK prüft die Gesuche um Anerkennung der kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisse und **stellt** dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der EDK **Antrag** auf Genehmigung oder Ablehnung.».

Sodann hat die SMK hinsichtlich der *Ergänzungsprüfungen* nicht bloss die Aufsicht auszuüben, sondern sie hat nach geltendem Recht die Verantwortung, dafür zu sorgen, dass die Ergänzungsprüfungen überhaupt durchgeführt werden – von ihr selber und/oder von Schulen, an welche sie die Durchführung delegiert. Die Möglichkeit der Delegation an einzelne Schulen ändert nichts an ihrer grundsätzlichen Zuständigkeit; die Verantwortung dafür, dass Ergänzungsprüfungen überhaupt durchgeführt werden, liegt seit deren Einführung bei keiner anderen Instanz als der SMK.

- ☒ Art. 3 Abs. 3 sollte daher heissen: «Sie ist zuständig für die Durchführung der schweizerischen Maturitätsprüfung **und der Ergänzungsprüfungen**.».

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird realistischerweise auf die Durchführung von Ergänzungsprüfungen durch die SMK auch in Zukunft nicht verzichtet werden können, zumal der Besuch eines vorgängigen Kurses, wie ihn die zur Durchführung der Prüfung ermächtigten Schulen anbieten, für das Absolvieren der Prüfung keine rechtliche Voraussetzung darstellt. Anfänglich waren die Ergänzungsprüfungen denn auch ausschliesslich auf gesamtschweizerischer Ebene durch die SMK zur Durchführung gelangt.

- ☒ Art. 5 Abs. 2 (anstelle der vorgeschlagenen Absätze 2 und 3) sollte daher lauten: «Sie führt die Ergänzungsprüfungen selber durch und kann auf Antrag des betreffenden Kantons eine Maturitätsschule, die schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturitätszeugnisse ausstellt, zur Durchführung der Ergänzungsprüfungen unter ihrer Aufsicht ermächtigen.».

2. MAR/MAV

Die Vorlage bringt aus Sicht der SMK bedeutende qualitative Verbesserungen und Konkretisierungen in Bezug auf die Gleichwertigkeit im Sinne einer verbesserten Vergleichbarkeit der gymnasialen Abschlüsse.

Die SMK begrüsst unter diesem zentralen Gesichtspunkt insbesondere folgende Neuerungen:

- ⇒ Art. 6 Abs. 1 ermöglicht Massnahmen zur Sicherstellung der Chancengerechtigkeit;
- ⇒ Art. 6 Abs. 3 fördert den Dialog sowohl mit der vorbereitenden Volksschule wie auch mit den abnehmenden Hochschulen;

- ⇒ Art. 9 Abs. 1 bringt die einheitliche Mindestdauer, was seit 2006 einer Verfassungspflicht entspricht (und überdies einer dringlichen Empfehlung aus EVAMAR II);
- ⇒ Art. 10 Abs. 2 nimmt durch die Weiterbildung der Lehrkräfte direkt Einfluss auf die Unterrichtsqualität;
- ⇒ Art. 11 skizziert Anforderungen an den Rahmenlehrplan, wobei diese noch weiter zu ergänzen und konkretisieren wären (vgl. unsere nachstehenden Bemerkungen dazu);
- ⇒ die Art. 13 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 definieren die Funktionen der drei Fächerkategorien;
- ⇒ Art. 13 Abs. 2 klärt den Status von Informatik sowie Wirtschaft und Recht als Grundlagenfächer;
- ⇒ Art. 20 definieren die Fächeranteile nun in Minima, unter Verzicht auf die bisherige Bandbreite;
- ⇒ Art. 21 fordert den vorzeitigen Erwerb der basalen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit insbesondere in Unterrichtssprache und in Mathematik (und folgt damit einer weiteren Empfehlung von EVAMAR II), ohne dass damit eine Vorprüfung im Sinne eines Zulassungserfordernisses zur Maturität intendiert ist;
- ⇒ Art. 22 stärkt Transversale Unterrichtsbereiche;
- ⇒ Art. 26 Abs. 1 definiert die Prüfungsfächer, wobei es korrekterweise heissen müsste «Eine Maturitätsprüfung umfasst **mindestens** folgende Fächer» und **Variante 1** dem Gebot der Gleichwertigkeit mehr entspricht als Variante 2;
- ⇒ Art. 26 Abs. 2 legt neu schweizweit mindestens 2 mündliche Maturitätsprüfungen fest;
- ⇒ Art. 28 gewichtet in **Variante 2** die Bedeutung der Prüfungen, was seinerseits zur Gleichwertigkeit bzw. Vergleichbarkeit des schweizerisch anerkannten Abschlusses beizutragen vermag.

Indes wird mit dem vorgeschlagenen 2. Abschnitt bzw. mit Art. 3 versucht, eine «Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit» vorzugeben, die in Form und Inhalt nicht überzeugt. Denn es bilden nicht nur die Mindestanforderungen des Rahmenlehrplans die «Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Maturitätszeugnisse», sondern auch alle anderen Anerkennungsbedingungen (vgl. Art. 4). Und es erschöpfen sich die Mindestanforderungen des Rahmenlehrplans auch nicht in den drei in Abs. 2 von Art. 3 aufgezählten Elementen. **Der 2. Abschnitt bzw. Art. 3 muss u.E. grundlegend überdacht werden.** In der aktuellen Form scheint er der SMK entbehrlich.

Hingegen sollten die im besagten Art. 3 Abs. 2 vorgegebenen besonderen **Elemente des Rahmenlehrplans** zusammen mit dem grundlegenden Element der fachlichen Kompetenzen unbedingt in Art. 11 Abs. 2 aufgenommen werden.

Sodann ist die Formulierung zur **Berichterstattungspflicht** in Art. 31 u.E. zu beliebig ausgefallen. In früheren Versionen war diese präziser und besagte zuverlässiger, was gemeint ist: «Die Schulen verfügen über ein Berichtswesen, das es erlaubt, zuhanden der SMK die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen nachzuweisen.» Es geht um ein unbürokratisches Reporting nach jeweils einheitlichen Gesichtspunkten und nicht um ein je individuelles Berichten jeder einzelnen Schule.

Ferner empfehlen wir folgende **Anpassungen**, um Verständlichkeit und Vollständigkeit der Regelung zu verbessern:

- ☒ Art. 26 Abs. 3 ist neu zu formulieren, um auch zusätzliche Prüfungen durchführen zu können (Beispielsweise: «Weitere Prüfungen sind möglich.»).
- ☒ Art. 29 Abs. 1 lit. g. ist zu ergänzen: das Thema *und die Note* der Maturitätsarbeit.
- ☒ Art. 33 und Art. 34 Abs. 2 sind mit dem Zusatz «oder für Schweizer Schulen im Ausland» zu ergänzen (diese sind hier offenbar vergessen gegangen; vgl. Art. 32 lit. b).

Die Aussage in den **Übergangsbestimmungen** (Art. 36 Abs. 1), wonach Maturitätszeugnisse noch 7 Jahre anerkannt blieben, ist falsch. Maturitätszeugnisse haben kein Ablaufdatum. Hingegen werden

die Maturitäts-Lehrgänge nach 7 Jahren den neuen Normen genügen müssen, damit am Ende der Ausbildung gesamtschweizerisch anerkannte Maturitätszeugnisse ausgestellt werden können.

In den verschiedenen Sprachversionen werden noch diverse Unterschiede festgestellt. Diese sind in der Bearbeitung nach der Vernehmlassung zu korrigieren respektive aufzuheben.

3. Fazit

Unter Vorbehalt der vorstehend ausgeführten Änderungen und Ergänzungen, die aus Sicht der SMK zwingend sind, beurteilt sie das Revisionsvorhaben grundsätzlich positiv.

Mit der vorliegenden Revision wird die Gleichwertigkeit der Maturitätsausweise verbessert werden können. Die SMK begrüsst sämtliche Vorkehren, welche die Kohärenz der dezentral verantworteten Abschlüsse stärken, so namentlich:

- die Vorgabe einer minimalen Dauer des Gymnasiums von einheitlich vier Jahren;
- die Vorgabe minimaler Prozentanteile für die Lernbereiche;
- eine eindeutigere Umschreibung der Fächerkategorien und ihrer jeweiligen Finalität;
- eine Stärkung der Grundlagenfächer mit Blick auf ihre Bedeutung insbesondere für die allgemeine Studierfähigkeit, aber auch für die vertiefte (akademische) Gesellschaftsreife;
- vergleichbare Mindestanforderungen für die allgemeine Studierfähigkeit;
- eine weitere Vereinheitlichung der Prüfungsformate sowie eine Profilierung der Funktion der Abschlussprüfungen mittels einer Überarbeitung der Bestehensnormen.

Wichtiges Element der Reform ist ebenso die grundsätzliche Neu-Bearbeitung und Konkretisierung des Rahmenlehrplans. Die Berücksichtigung von transversalen Themen (Digitalisierung, Nachhaltigkeit, etc.) und insgesamt die Stärkung seiner Verbindlichkeit werden positive Wirkung auf die Vergleichbarkeit der Abschlüsse ausüben.

Die SMK ist aufgrund des bisherigen Prozesses der «Weiterentwicklung gymnasiale Maturität» überzeugt, dass künftig ein gesteigertes Bewusstsein und ein gestärktes Verständnis dafür bestehen wird, dass ein gesamtschweizerischer Abschluss wie die gymnasiale Maturität auch einer kontinuierlichen Pflege und Weiterentwicklung auf der Ebene des schweizerischen Bildungssystems bedarf. Und sie befürwortet es ausdrücklich, dass die massgeblichen Stakeholder diese Verantwortung künftig im neu geschaffenen *Schweizerischen Forum gymnasiale Maturität* gemeinschaftlich wahrnehmen werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Maturitätskommission SMK



Hans Ambühl
Präsident